

EINGEGANGEN

Bezirksgericht Zürich

Erl.



Prozess Nr. DG100328/U

9. Abteilung

Mitwirkende: Bezirksrichter Dr. S. Aeppli als Einzelrichter sowie die Gerichtsschreiberin MLaw K. Diethelm

Urteil und Verfügung vom 19. Januar 2011

in Sachen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Büro B-3, Unt.Nr. 08/00279, Hermann Götz-Str. 24, Postfach, 8401 Winterthur,
Anklägerin

sowie

Privatkläger gemäss Anklageschrift

gegen

Rudolf Matthias Elmer, geboren am ...

[Redacted area]

Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. Ganden Tethong Blattner,
Tethong Blattner Rechtsanwälte, Kasinostr. 3, 8032 Zürich

betreffend **Nötigung** etc.

Schutz der nationalen und internationalen Kundschaft von Banken im Sinne des Bankengesetzes (Bodmer/Kleiner/Lutz, a.a.O., Art. 47 N 373). Die Kundenbeziehungen von ausländischen Zweigniederlassungen von Schweizer Banken sind nicht Schutzobjekt von Art. 47 BankG (Bodmer/Kleiner/Lutz, a.a.O., Art. 47 N 366).

Vorliegend ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die von dem Beschuldigten veröffentlichten geheimen Bankkundendaten überhaupt dem Schweizer Bankgeheimnis gemäss Art. 47 BankG unterliegen, da der Beschuldigte von den vorliegend in Frage stehenden Bankkundendaten anlässlich seiner Arbeitstätigkeit auf Cayman Islands Kenntnis erlangt hatte. Der Beschuldigte war zunächst aufgrund eines Vertrages mit der Julius Bär Holding AG (heutige Julius Bär Gruppe AG) vom 15. Februar 1994 an als Chief Accounter auf Cayman Islands tätig (ND 1 act. 2/4.3.9.). Am 1. September 1999 unterzeichnete der Beschuldigte einen neuen Arbeitsvertrag - ein sogenanntes Expatriate Agreement - mit der Bank Julius Bär & Co. AG, welcher den alten Arbeitsvertrag ersetzte (vgl. ND 1 act. 2/4.3.7.). Auf das Expatriate Agreement war ausdrücklich Schweizer Recht anwendbar (vgl. Ziff. 6; "Law to be Applied"). Der besagte Vertrag wurde in der Folge per 31. August 2002 einvernehmlich aufgelöst und auf Wunsch des Beschuldigten durch einen lokalen Vertrag mit der Julius Bär Bank & Trust Company Ltd. ersetzt (vgl. Memorandum vom 16. August 2002; ND 1 act. 2/4.3.6. sowie Employment Agreement vom 1. September 2002; ND 1 act. 2/4.3.5.), welcher bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses per 10. März 2003 Gültigkeit hatte (vgl. Kündigungsschreiben vom 10. Dezember 2002; ND 1 act. 2/4.3.1.). Da der Beschuldigte unter gesundheitlichen Problemen litt, kehrte er bereits im Dezember 2002 in die Schweiz zurück.

In der Zeitspanne vom 1. September 1999 bis 31. August 2002 war der Beschuldigte wie bereits ausgeführt bei der Bank Julius Bär & Co. AG angestellt. Er war folglich für ein Finanzinstitut mit Schweizer Bankenlizenz tätig, welches seinen Firmensitz in Zürich hat. Damit steht aber fest, dass der Beschuldigte ein Angestellter einer Schweizer Bank im Sinne des Bankengesetzes bzw. im Sinne von Art. 47 BankG war. Die Bankkundendaten, mit denen der Be-

schuldigte in jener Zeitspanne in Berührung kam, unterstehen demnach unweigerlich dem Bankengesetz. Unwesentlich ist dabei, dass er auf Cayman Islands in den Räumlichkeiten der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. arbeitete, war er doch aufgrund seines gültigen Arbeitsvertrages nach Schweizer Recht direkt dem Hauptsitz in Zürich verpflichtet und unterstand dem Schweizer Bankenrecht. Irrelevant ist des Weiteren auch, dass der Datenstamm, mit welchem der Beschuldigte als Angestellter der Bank Julius Bär & Co. AG arbeitete, auch zum Datenstamm der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. gehörte. Es handelte sich bei diesem Datenstamm entgegen der Ausführungen der Verteidigung eben nicht alleine um den Datenstamm der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd., sondern aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte für die Bank Julius Bär & Co. AG arbeitete, auch um deren Datenstamm.

Was die Phase vor dem 1. September 1999 betrifft, als der Beschuldigte bei der Julius Bär Holding AG tätig war, so ist festzuhalten, dass der Beschuldigte auf all jene Bankkundendaten, die aus der Zeitspanne vor September 1999 stammten, auch als Angestellter der Julius Bär & Co. AG Zugriff hatte respektive fortan als Angestellter einer Schweizer Bank im Sinne des Bankengesetzes mit dem Datenstamm seiner vormaligen Arbeitgeberin arbeitete, weshalb auch dieser vollständig unter die vertragliche Geheimhaltungspflicht des Beschuldigten nach Bankengesetz zu subsumieren ist. Was den Datenstamm der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. für den Zeitraum vom 1. September 2002 bis März 2003 anbelangt, so ist der Steuerrekurskommission beizupflichten (vgl. den Entscheid vom 28. September 2006, ND 1 act. 2/12.16 S.), dass es als gerichtsnotorisch respektive als allgemein bekannte Tatsache angesehen werden kann, dass eine Offshore-Gesellschaft wie die Julius Baer Bank & Trust Company Ltd., keine Inlandgeschäfte - ergo Geschäfte auf Cayman Islands selber - tätigt, sondern die Geschäfte bzw. die Kundenbeziehungen über das "Mutterhaus" in Zürich (Bank Julius Bär & Co. AG) laufen, wobei die Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. keine Zweigniederlassung der Bank Julius Bär & Co. AG ist. Es liegt daher nahe, dass der Kundenstamm der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. sich mit dem Kundenstamm der Bank Julius Bär & Co. AG deckt bzw. Bestandteil des Kundestammes der Schweizer Bank ist. Die Julius

Baer Bank Trust Company Ltd. arbeitet somit entgegen den Ausführungen der Verteidigung (vgl. HD 64 S. 1) mit demselben Datenstamm wie die Bank Julius Bär Co. AG in Zürich, weshalb ihr Datenstamm auch unter das Schweizer Bankkundengeheimnis bzw. unter die vertragliche Geheimhaltungspflicht des Beschuldigten nach Art. 47 BankG fällt.

Als Randbemerkung sei sodann abschliessend festzuhalten, dass sich der Beschuldigte in der polizeilichen Befragung vom 20. Oktober 2005 (ND 1 act. 2/6.3 S. 5) zunächst selber darauf berief, immer noch unter dem Bankgeheimnis (sinngemäss nach Schweizer Bankengesetz) zu stehen und deshalb keine Aussagen zum Sachverhalt machen zu können. Auch die Verteidigerin bestätigte anlässlich dieser Befragung, dass das Bankgeheimnis auch heute noch für den Beschuldigten Geltung habe.

nach
Cayman
Law

Die Information, dass Josef Bollag bzw. die H1 Capital Management Ltd. Bankkunden der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. waren, gehörte zu demjenigen Datenstamm, welchem dem Beschuldigten als Angestellter einer Schweizer Bank - der Bank Julius Bär & Co. AG - bekannt geworden war. Die geheim zu haltende Tatsache - vorliegend die Kundenbeziehung von H1 Capital Management Ltd. und von Josef Bollag zur Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. - waren ihm somit in seiner Eigenschaft als Bankangestellter der Julius Bär & Co. AG anvertraut worden und er wusste aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit in der Bankbranche bestens, dass er diese vertraulichen bzw. geheimen Kundendaten nicht an Drittpersonen bekannt geben durfte bzw. diese auch nach Beendigung seiner Tätigkeit als Bankangestellter nicht an Drittpersonen preisgeben durfte. Durch das Schreiben an das Basler Steueramt veröffentlichte er die geheimen Kundendaten unerlaubterweise. Das vorsätzliche Vorgehen des Beschuldigten ist unzweifelhaft zu bejahen. Der Tatbestand von Art. 47 Abs. 1 BankG ist somit als erfüllt zu erachten.



Der Beschuldigte ist demnach der Verletzung des Bankgeheimnisses nach Art. 47 Abs. 1 BankG schuldig zu sprechen.

Wer nur Teile des Urteils anfecht, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der folgenden Teile des Urteils sich die Berufung beschränkt: den Schuldpunkt, die Bemessung der Strafe, die Anordnung von Massnahmen, den Zivilanspruch oder einzelne Zivilansprüche, die Nebenfolgen des Urteils, die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen, die nachträglichen richterlichen Entscheidungen. Privatkläger können das Urteil hinsichtlich der angefochtenen Sanktion nicht anfechten.

Es wird verfügt:

1. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 8. Dezember 2008 beschlagnahmten zwei Handfeuerwaffen SIG, Nr. A1001980 sowie SIG, Nr. D 2459, werden durch die Kasse des Bezirksgerichts Zürich verwertet, wobei ein allfälliger Erlös zur Deckung der Verfahrenskosten herangezogen wird.
2. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 8. Dezember 2008 beschlagnahmte Etui mit einem Palm-Gerät und insgesamt vier Speicherkarten (Position Nr. 7 gemäss Beilage zum HD-Protokoll), das Notebook IBM, Serien-Nr. 5551H3X212 (ohne Harddisk; Position Nr. 2 gemäss Beilage zum HD-Protokoll) sowie die Agenda von Frau Adelheid Heckel Elmer aus dem Jahre 2005 werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herausgegeben.
3. Von den sich auf der Festplatte Barracuda 7200.7, Model ST31200022A befindlichen Dateien mit Familienfotos des Beschuldigten (C:\...\Heidi\eigene Daten\Bilder von Heidi\2005\alle Unterordner bzw. C:\...\Heidi\eigene Daten\Daten Heidi\alle Unterordner) wird von der Informatik der Gerichte eine CD-ROM angefertigt und dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herausgegeben.

4. Die restlichen der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 8. Dezember 2008 sowie 9. Dezember 2008 beschlagnahmten Gegenstände werden (mit Ausnahme der in Ziff. 2 erwähnten Gegenstände) eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet.
5. Die Kopien der HD-Positionen 39 - 44 und 47 - 50 sowie der HD-Positionen 45 und 46 werden nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet.
6. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (übergeben);sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
 - die Bezirksgerichtskasse
 - die Informatik der Gerichte
7. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Der Einzelrichter



Die Gerichtsschreiberin

